

**Satzung zur Aufhebung
der Satzung für die Marktveranstaltungen der Stadt Heidenau
(Heidenauer Marktsatzung)**

vom 22. Februar 2007

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Außer-Kraft-Treten der Heidenauer Marktsatzung
- § 2 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (GVBl. S. 333), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) und des § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 167) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Februar 2007 folgende

**Satzung zur Aufhebung
der Satzung für die Marktveranstaltungen der Stadt Heidenau
(Heidenauer Marktsatzung)**

beschlossen:

**§ 1
Außer-Kraft-Treten der Heidenauer Marktsatzung**

Die Satzung für die Marktveranstaltungen der Stadt Heidenau (Heidenauer Marktsatzung) vom 28. Juni 2001 wird aufgehoben und tritt außer Kraft.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2007 in Kraft.

Heidenau, 23. Februar 2007

Jacobs
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, 23. Februar 2007

Jacobs
Bürgermeister